

Falsche Überschrift zu Urteil über „Letzte Generation“
Gericht stuft Aktivisten nicht als kriminelle Vereinigung ein, sondern sieht nur
Anfangsverdacht

Entscheidung: öffentliche Rüge
Ziffer: 2

Das Onlineportal einer Wochenzeitung veröffentlicht einen Artikel mit der Überschrift „Landgericht stuft Letzte Generation als kriminelle Vereinigung ein“. Der Beitrag informiert über eine Gerichtsentscheidung zu Durchsuchungen bei den Klimaschutzaktivisten. In einer ersten Version des Artikels wird die Aussage aus der Überschrift im Text wiederholt. In einer überarbeiteten Version ist im Text nur noch von einem Anfangsverdacht statt einer Einstufung die Rede. Die Überschrift wurde aber nicht geändert. Die Beschwerdeführenden kritisieren, dass in der Überschrift ein Anfangsverdacht als getroffene Entscheidung dargestellt werde. Die Aussage sei falsch, da laut Urteil lediglich im Hinblick auf eine Hausdurchsuchung von einem Anfangsverdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung ausgegangen werden dürfe und niemand die „Letzte Generation“ als solche eingestuft habe. Die Zeitung entgegnet, das Gericht habe zwar bloß über die Frage entschieden, ob hier ein Anfangsverdacht zur Rechtfertigung der Durchsuchungsbeschlüsse vorlag. Dabei habe es aber auch geprüft, ob die „Letzte Generation“ alle Voraussetzungen für den Straftatbestand der kriminellen Vereinigung erfülle. Das Gericht habe dies bejaht. Damit sei die Aussage korrekt, dass das Landgericht die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung einstufe. Über die Strafbarkeit der einzelnen Täter sei damit nichts gesagt; darum gehe es hier aber auch nicht. Bei der ersten fehlerhaften Fassung des Berichts habe es sich um eine noch unbearbeitete Agenturmeldung gehandelt, die von der Onlineredaktion schnell korrigiert worden sei. Der Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht und beschließt einstimmig eine öffentliche Rüge. Die Überschriften der ersten und der überarbeiteten Textversion sind identisch. In ihnen wird die falsche Aussage getroffen, dass das Landgericht die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung eingestuft habe. Dies ist jedoch unzutreffend, da das Gericht lediglich den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung als gegeben sah. Die Aussage in der Überschrift geht daher weit über den tatsächlichen Inhalt des Urteils hinaus und ist mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht vereinbar. Die Redaktion hat in der überarbeiteten Version des Artikels den Inhalt der Gerichtsentscheidung zwar korrekt wiedergegeben, hätte jedoch die presseethische Pflicht gehabt, die falsche Darstellung auch in der Überschrift zu korrigieren.